

## **Meinungsfreiheit in Pandemiezeiten**

*von Martina Mittenhuber*

Immer häufiger erreichen das Menschenrechtsbüro Schreiben und Anrufe von Menschen, die sich durch die derzeitigen Infektionsschutzmaßnahmen unzulässigerweise in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt, sich diskriminiert und in ihrer Meinungsfreiheit beschnitten sehen. Viele sehen die Gefährlichkeit des Virus überbewertet und deswegen die Maßnahmen als nicht verhältnismäßig an. Von einigen wird geradezu alarmistisch von einem Zensurregime, einer Diktatur der politischen Korrektheit gesprochen.

Selbstverständlich gehen die Mitarbeiter\*innen jedem Diskriminierungsvorwurf nach und validieren diesen nach den geltenden Vorschriften.

Und es steht außer Frage: Die derzeitigen Beschränkungen greifen fundamental in unsere Grundrechte ein; aber der Infektionsschutz erlaubt eine tiefgreifende Beschneidung dieser, es geht nämlich um nichts weniger als die Rettung von Menschenleben.

Mit Ausnahme der Menschenwürde gelten Grundrechte nie schrankenlos. Sie werden eingeschränkt durch das Grundgesetz selbst oder durch Gesetze und daraus folgende Verordnungen. So kann ein Grundrecht eingeschränkt sein, um dadurch einem anderen Grundrecht zur Geltung zu verhelfen.

Gleichwohl können die Grundrechte nicht willkürlich vom Staat suspendiert werden. Nicht umsonst prüfen derzeit die Gerichte bundesweit die staatlichen Verordnungen zur Beschränkung der Freiheitsrechte der Bürger\*innen streng nach dem Maßstab der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, jede Einschränkung von Freiheitsrechten wird dahingehend abgewogen, ob sie geeignet ist, das angestrebte Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu erreichen, ob sie das mildeste denkbare Mittel zur Erreichung des Schutzes der Bevölkerung vor Ansteckungsgefahren darstellt und ob die Einschränkung der Freiheitsrechte in einem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Zweck steht. Das genau macht unseren Rechtsstaat aus: Auch in Zeiten der Pandemie gilt die Rechtsschutzgarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz. Bürger\*innen können sich danach gegen jede Maßnahme der öffentlichen Gewalt gerichtlich zur Wehr setzen. Und immer wieder korrigieren unterschiedliche juristische Instanzen Entscheidungen von Politik und Verwaltung.

Dies gilt auch für das Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Udo di Fabio machte kürzlich in einem Artikel deutlich, dass in einer freien und offenen Gesellschaft im demokratischen Rechtsstaat die Grundrechte auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit einen hohen Rang genießen, denn ohne diese Rechte wäre die Gesellschaft ja nicht frei. Allerdings sei die Versammlungsfreiheit kein „absolutes“ Grundrecht wie die Menschenwürde. Deshalb muss das Recht auf Versammlungsfreiheit mit anderen Grundrechten abgewogen werden. Das ist eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit. Angesichts einer pandemischen Lage dienen Auflagen oder die Untersagung von Versammlungen letztlich dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit anderer Menschen und nicht der Unterdrückung einer bestimmten Meinung. Jede persönliche Freiheit findet ihre Grenze im Freiheits- und Entfaltungsanspruch der anderen. Für Demonstrationen von Gegner\*innen der Corona-Maßnahmen, die sich nicht an die vorgeschriebenen Regeln halten, ergibt sich daraus, dass ihr Recht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden darf zugunsten des Rechts auf körperliche Unversehrtheit anderer.

Allein die Leugnung der Existenz des Corona-Virus oder die Kritik an den staatlicherseits angeordneten Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nase-Maske bei den „Querdenker“-Kundgebungen unterfallen keinem strafrechtlichen Verbot und sind damit vollauf von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Kritisch und ggf. strafrechtlich relevant wird es aber dann, wenn Verschwörungserzählungen, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus zu wiederkehrenden Motiven in Protestaufrufen, Reden und auf Plakaten werden.

Mehr noch: Eine Selbstviktimisierung in Anlehnung an Sophie Scholl anlässlich einer Kundgebung und die Berufung auf das Widerstandsrecht des Artikels 20 Absatz 4 Grundgesetz, zeugen von einer narzisstischen Verblendung und die Gleichsetzung der derzeitigen schulischen Situation von Kindern mit der Internierung im Gulag oder Konzentrationslagern von einer dramatischen Geschichtsvergessenheit. Ebenso kann die hergestellte Analogie zwischen dem ordnungspolitischen Umgang mit Kundgebungen hierzulande und den Gewaltakten der Sicherheitskräfte in China und Belarus nur mit grenzenloser Uninformiertheit oder gar blankem Zynismus erklärt werden.

Auf jeden Fall enthält die Weigerung, die eigene Freiheit zugunsten von Leib und Leben anderer einschränken zu lassen, ein unsolidarisches Denkmuster. Denn letztlich verbirgt sich dahinter auch die Aufkündigung der Solidarität mit den verletzlicheren Gruppen unserer Gesellschaft. Und es ist unsere Aufgabe, gerade diese Menschen in den Blick zu nehmen. In diesen schwierigen Zeiten sollten bei aller notwendigen Diskussion Empathie und gesellschaftlicher Zusammenhalt unseren Umgang miteinander bestimmen.